

# Bestattungs- und Friedhofreglement

---

vom 4. Juni 2012

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 1	Grundsätze.....	5
Art. 2	Aufsicht.....	5
Art. 3	Friedhofverwaltung.....	5
<b>II</b>	<b>Bestattung .....</b>	<b>6</b>
Art. 4	Meldepflicht.....	6
Art. 5	Einsargung.....	6
Art. 6	Anordnungen des Zivilstandsamtes.....	6
Art. 7	Anordnungen der Friedhofverwaltung.....	6
Art. 8	Zeitpunkt der Bestattung.....	6
Art. 9	Leichenüberführung.....	7
Art. 10	Leichenpass.....	7
Art. 11	Mitwirkung kirchlicher Organe.....	7
Art. 12	Zivile Bestattung.....	7
Art. 13	Bestattungsarten.....	7
Art. 14	Verbot der Graböffnung.....	8
Art. 15	Grabbesetzung.....	8
Art. 16	Verstorbene aus anderen Gemeinden.....	8
Art. 17	Schicklichkeit.....	9
<b>III</b>	<b>Friedhof.....</b>	<b>9</b>
Art. 18	Ordnung.....	9
Art. 19	Haftung.....	9
Art. 20	Grabarten.....	9
Art. 21	Reihengräber.....	9
Art. 22	Familiengräber.....	10
Art. 23	Urnengräber.....	10
Art. 24	Gemeinschaftsgrab.....	11
Art. 25	Grabesruhe.....	11
<b>IV</b>	<b>Bestattungskosten .....</b>	<b>11</b>
Art. 26	Dienstleistungen Dritter.....	11
Art. 27	Dienstleistungen der Gemeinde.....	11
<b>V</b>	<b>Grabmäler .....</b>	<b>12</b>
Art. 28	Grundsatz.....	12
Art. 29	Genehmigungspflicht.....	12
Art. 30	Gestaltung.....	12
Art. 31	Materialien.....	12

Art. 32	Grösse der Grabmäler .....	13
Art. 33	Ausnahmen .....	13
Art. 34	Setzen der Grabmäler .....	13
<b>VI</b>	<b>Grabschmuck und Bepflanzung .....</b>	<b>14</b>
Art. 35	Gestaltung der Gräber .....	14
Art. 36	Ordnung .....	14
Art. 37	Abfälle .....	14
Art. 38	Grabpflege .....	14
Art. 39	Allgemeiner Unterhalt .....	15
<b>VII</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>15</b>
Art. 40	Arbeiten auf dem Friedhof .....	15
Art. 41	Räumung von Grabstätten .....	15
Art. 42	Rechtsmittel .....	15
<b>VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
Art. 43	Inkrafttreten .....	16

## **Abkürzungen**

GesG	Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 <sup>1</sup>
BestV	Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 <sup>2</sup>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 <sup>3</sup>
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 24. September 2007
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 800

<sup>2</sup> SRL Nr. 840

<sup>3</sup> SRL Nr. 40

Gestützt auf § 59 Abs. 1 GesG, § 9 Abs. 3 BestV und Art. 16 lit. b GO beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen folgendes Reglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die verstorbenen Einwohner/innen der Gemeinde Wolhusen haben Anrecht auf eine würdige Bestattung.
- <sup>2</sup> Verstorbene Einwohner/innen der Gemeinde Wolhusen und des zur Kirchgemeinde Wolhusen gehörenden Teils der Gemeinde Werthenstein (Wolhusen-Markt) werden grundsätzlich auf dem Friedhof Wolhusen bestattet.
- <sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann die Friedhofverwaltung die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person auf dem Friedhof Wolhusen bewilligen.

---

### **Art. 2 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Bestattungen und die Friedhofanlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Wolhusen.
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehene Kompetenzen zu, namentlich:
  - a Begutachtung der Grabmäler. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz der Friedhofverwaltung übertragen;
  - b Wahl der Angestellten und Funktionäre einer Friedhofverwaltung und Friedhofwartung;
  - c Vollzug dieses Reglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
  - d Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
  - e Erlass des Gebührentarifs, der periodisch den Verhältnissen anzupassen ist.

---

### **Art. 3 Friedhofverwaltung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die administrativen und/oder technischen Belange der Bestattungen und der Friedhofanlagen einer Friedhofverwaltung bzw. Friedhofwartung übertragen.
- <sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung und Friedhofwartung überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements. Sie haben Weisungsrecht.

<sup>3</sup> Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere die Gräberkontrolle und das Fakturieren der Bestattungs- und Konzessionsgebühren.

## II

## Bestattung

---

### Art. 4 Meldepflicht

<sup>1</sup> Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, dem Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.

<sup>2</sup> Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

---

### Art. 5 Einsargung

<sup>1</sup> Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist der Friedhofverwaltung umgehend Mitteilung zu machen.

---

### Art. 6 Anordnungen des Zivilstandsamtes

Das Zivilstandsamt trifft für die Bestattung die folgenden notwendigen Anordnungen:

- a Ausstellen der Bestattungs- oder Kremationsbewilligung;
- b Meldung an die Friedhofverwaltung;
- c Benachrichtigung des Zivilstandsamtes des Kremationsortes.

---

### Art. 7 Anordnungen der Friedhofverwaltung

<sup>1</sup> Die Friedhofverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Art, Ort und Zeit der Bestattung fest.

<sup>2</sup> Sie orientiert umgehend die Friedhofwartung.

---

### Art. 8 Zeitpunkt der Bestattung

<sup>1</sup> Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer

Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei übertragbaren Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

<sup>2</sup> Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist in Ausnahmefällen angemessen verlängern.

---

**Art. 9**  
**Leichenüberführung**

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

---

**Art. 10**  
**Leichenpass**

Für den Transport von Leichen ins Ausland sowie auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

---

**Art. 11**  
**Mitwirkung kirchlicher Organe**

<sup>1</sup> Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

<sup>2</sup> Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

---

**Art. 12**  
**Zivile Bestattung**

<sup>1</sup> Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung eine zivile Bestattung angeordnet.

<sup>2</sup> Ein Vertreter der Friedhofverwaltung hat dabei anwesend zu sein.

---

**Art. 13**  
**Bestattungsarten**

<sup>1</sup> Bestattungsarten sind

- a die Erdbestattung (Beerdigung);
- b die Feuerbestattung (Kremation).

<sup>2</sup> Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

<sup>3</sup> Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet die Friedhofverwaltung.

---

**Art. 14**  
**Verbot der Graböffnung**

- 1 Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (Art. 25) darf kein Grab mit Erdbestattung geöffnet werden.
- 2 Ausnahmen bedürfen
  - a der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, Grabsanierung etc.);
  - b der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.
- 3 Die Verlegung eines Urnengrabes bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung.

---

**Art. 15**  
**Grabbesetzung**

- 1 Grundsätzlich darf in jedem Reihengrab für Erdbestattung nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 2 Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
  - a Bestattung einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind;
  - b Urnen in Gräbern, auch wenn die Grabesruhe des Erstbestatteten noch weniger als 15 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt. Die Angehörigen haben diesen Wunsch unterschriftlich zu bestätigen.
- 3 Muss eine Urne umgebettet werden, gehen die Kosten nach Aufwand zulasten der Angehörigen.

---

**Art. 16**  
**Verstorbene aus anderen Gemeinden**

- 1 Auf dem Friedhof Wolhusen werden grundsätzlich nur Verstorbene bestattet, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Wolhusen oder in dem zur Kirchgemeinde Wolhusen gehörenden Teil der Gemeinde Werthenstein (Wolhusen-Markt) hatten.
- 2 Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb des Friedhofkreises Wolhusen wohnhaft gewesen sind, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können von der Friedhofverwaltung bewilligt werden für
  - a sehr nahestehende Verstorbene von Einwohner/innen des Friedhofkreises Wolhusen;
  - b ehemalige langjährige Einwohner/innen des Friedhofkreises Wolhusen;
  - c weitere ausserordentliche Fälle.
- 3 Für solche Bestattungen ist ein Auswärtigenzuschlag zu entrichten, dessen Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.



---

**Art. 17**  
**Schicklichkeit**

Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit stattzufinden.

**III**

**Friedhof**

---

**Art. 18**  
**Ordnung**

- <sup>1</sup> Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.
- <sup>2</sup> Untersagt sind insbesondere
  - a das Verursachen von Lärm und das Spielen;
  - b das Befahren mit Fahrrädern, fahradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge);
  - c das Laufenlassen von Tieren.

---

**Art. 19**  
**Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

---

**Art. 20**  
**Grabarten**

Grundlage für die Einteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a Reihengräber für Erdbestattung
- b Reihengräber für Urnenbeisetzung
- c Familiengräber für Erdbestattung
- d Familiengräber für Urnenbeisetzung
- e Gemeinschaftsgrab

---

**Art. 21**  
**Reihengräber**

<sup>1</sup> Die Bestattung in Reihengräbern erfolgt fortlaufend gemäss Friedhofplan. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benutzung ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Für die Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
a Erdbestattung	1,60 m	0,90 m	1,30 m
b Urnenbeisetzung	1,00 m	0,80 m	0,60 m

---

**Art. 22**  
**Familiengräber**

<sup>1</sup> Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden Familiengräber bereitgestellt. Die Vermietung der Familiengräber erfolgt nach Angebot gemäss Friedhofplan. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Konzessionsdauer beträgt für Erdbestattung 40 Jahre und für Urnenbeisetzung 30 Jahre. Nach 20 Jahren bzw. 15 Jahren darf nicht mehr bestattet bzw. beigesetzt werden resp. muss die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden. Die Grabkonzession kann auf Gesuch hin verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Massgebend für eine Konzessionsverlängerung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Konzessionsbedingungen und der Gebührentarif.

<sup>3</sup> Für diese Grabstätten ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.

<sup>4</sup> Wird die Grabkonzession vorzeitig auf Verlangen der Angehörigen aufgehoben, wird die Konzessionsgebühr nicht rückerstattet. Die Friedhofverwaltung führt über den Erwerb von beanspruchten Gräbern eine Kontrolle. Die Konzessionsgebühren werden mit einem separaten Konzessionsvertrag geregelt.

<sup>5</sup> Die Familiengräber sind im ganzen Flächenumfang stets gut zu pflegen. Solange ein Grab mit einer bestehenden Konzession nicht benutzt wird, ist es mindestens mit Rasen oder Immergrün zu bepflanzen. Wird die Grabpflege vernachlässigt, so übernimmt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Konzessionsinhabers.

<sup>6</sup> Für die Familiengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
a 2-er Familiengrab	1,80 m	2,00 m	1,30 m
b 1-er Familiengrab	1,80 m	1,00 m	1,30 m
c Urnen-Familiengrab	1,00 m	1,00 m	0,60 m

---

**Art. 23**  
**Urnengräber**

<sup>1</sup> Für Urnengräber sind besondere Grabfelder zu reservieren. Die Bestimmungen über die Reihengräber finden sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Urnen können, solange dies mit dem Ablauf der Grabesruhe vereinbar ist, auch in Familiengräber und in bestehenden Reihengräbern beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

---

**Art. 24**  
**Gemeinschaftsgrab**

- <sup>1</sup> Auf dem Friedhof Wolhusen steht allen Verstorbenen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Es wird die Asche der verstorbenen Person (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Wolhusen stellt für die Kremation die Fallurne zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Nennung der Bestatteten (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr) erfolgt auf Wunsch und gegen Kostenübernahme durch die Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese ist auch berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf der Grabesruhe zu entfernen.
- <sup>4</sup> Persönlicher Blumen- und Kranzschmuck ist während maximal fünf Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt. Das Aufstellen von Kerzen, Blumen- oder Kranzschmuck auf dem Grabmal ist strikt untersagt.

---

**Art. 25**  
**Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt für

- |   |                                    |           |
|---|------------------------------------|-----------|
| a | Erdbestattung in Reihengräbern     | 20 Jahre; |
| b | Urnenbeisetzung in Reihengräbern   | 15 Jahre; |
| c | Erdbestattung in Familiengräbern   | 20 Jahre; |
| d | Urnenbeisetzung in Familiengräbern | 15 Jahre; |
| e | Gemeinschaftsgrab                  | 10 Jahre. |

## IV

### Bestattungskosten

---

**Art. 26**  
**Dienstleistungen Dritter**

Für folgende Aufwendungen haben die Angehörigen der Verstorbenen selber aufzukommen:

- a Sarg, Urne;
- b Einsargung;
- c Grabkreuz;
- d Kremation;
- e Transport zur Totenkapelle oder ins Krematorium.

---

**Art. 27**  
**Dienstleistungen der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Für die Graböffnung und -schliessung, die Mitwirkung des Friedhofwärters, das Aufstellen der Blumen und der Kranzgebilde, die Weihwassergefässe anlässlich der Bestattung, die Grabeinfassungen für Reihengräber und

Umen-Familiengräber sowie die Inschrift am Gemeinschaftsgrab wird eine Gebühr erhoben, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

<sup>2</sup> Für die Bestattung von Verstorbenen, welche ihren letzten Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Wolhusen hatten, wird ein Zuschlag verrechnet.

## V

## Grabmäler

---

### **Art. 28** **Grundsatz**

Jedes Grab, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab, muss mit einem Grabmal versehen sein. Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals zu sorgen.

---

### **Art. 29** **Genehmigungspflicht**

<sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabmälern und die Gestaltung des Grabes oder Änderungen von solchen sind die Bestimmungen dieses Reglements zu befolgen.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabmäler ist rechtzeitig bei der Friedhofverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Dabei ist ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung sowie unter Beilage der entsprechenden Pläne im Massstab 1 : 10 einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

<sup>3</sup> Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements widersprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

---

### **Art. 30** **Gestaltung**

Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoffen entsprechend gestaltet sein.

---

### **Art. 31** **Materialien**

<sup>1</sup> Für die Grabmäler sind neben Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer im Prinzip alle Steinmaterialien wie Sandstein, Muschelkalkstein, Marmor, Kalkstein, Granit, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitung soll sich dem Charakter des Materials anpassen.

<sup>2</sup> Die Verwendung unbearbeiteter Blöcke oder Findlinge ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Bei den Gesteinsarten ist darauf zu achten, dass sie keine auffallende Farbtönung oder Maserung aufweisen. Alle auffallenden Materialien, wie schwarze hochglanzpolierte und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen und bemaltem Stein, sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Alle heimischen Holzarten, die wetterbeständig sind, können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung darf nicht mit Farbanstrich erfolgen.

---

**Art. 32**  
**Grösse der Grabmäler**

<sup>1</sup> Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

Grabart	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a Reihengrab	110 cm	65 cm	10 – 12 cm
b Familiengrab	120 cm	80 % der Grabbreite	18 cm
c Urmengrab	80 cm	50 cm	10 – 12 cm

<sup>2</sup> Kreuze in Schmiedeeisen dürfen die Höhenmasse um maximal 15 cm übersteigen. Das Gleiche gilt für Holzkreuze, sofern diese ohne Dach versehen sind.

<sup>3</sup> Ausnahmen von den genannten Massen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden für Vollplastiken, Kreuze, Stelen und Grabsteine mit quadratischen Grundrissen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben.

<sup>4</sup> Für die Einfriedung der Reihengräber und Urnen-Familiengräber werden einheitliche Grabbegrenzungssteine sowie Weihwassergefässe zur Verfügung gestellt. Der Auftrag wird durch die Friedhofverwaltung erteilt und geht zulasten der Angehörigen.

---

**Art. 33**  
**Ausnahmen**

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 31 und Art. 32 zu bewilligen.

---

**Art. 34**  
**Setzen der Grabmäler**

<sup>1</sup> Alle Grabmäler sind fachgerecht auf Fundamente zu setzen. Für Reihengräber sind Fundamente vorhanden. Die Grabmäler dürfen nur parallel zur Stirnseite angebracht werden.

<sup>2</sup> Die Grabmäler dürfen frühestens drei Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

<sup>3</sup> Die Friedhofwartung ist vor dem Setzen der Grabmäler zu benachrichtigen.

## VI

### Grabschmuck und Bepflanzung

---

#### **Art. 35** **Gestaltung der Gräber**

<sup>1</sup> Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Gräber mit einer gefälligen Grünbepflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen gestattet sind.

<sup>2</sup> Die Abtrennung und Einfassung der einzelnen Reihengräber und Urnen-Familiengräber wird durch die Friedhofwartung ausgeführt.

<sup>3</sup> Für die Abtrennung und Einfassung der Familiengräber sind die Konzessionäre bzw. deren Angehörige verantwortlich.

<sup>4</sup> Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeinde besorgt.

---

#### **Art. 36** **Ordnung**

Die Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

---

#### **Art. 37** **Abfälle**

Alle Abfälle sind getrennt nach den Entsorgungsmöglichkeiten in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Friedhofwartung hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

---

#### **Art. 38** **Grabpflege**

<sup>1</sup> Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

<sup>2</sup> Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Grabpflege durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Kränze sind spätestens acht Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann die Friedhofwartung die vorzeitige Entfernung vornehmen. Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen.

<sup>4</sup> Schadhafte oder schief stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen.

<sup>5</sup> Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofwartung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden.

---

**Art. 39**  
**Allgemeiner Unterhalt**

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes sowie derjenige des Gemeinschaftsgrabes geht zulasten der Gemeinde.

## **VII**

## **Allgemeines**

---

**Art. 40**  
**Arbeiten auf dem Friedhof**

<sup>1</sup> Zwei Arbeitstage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Arbeitstage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

<sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

<sup>3</sup> Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden. Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten zu unterbrechen.

<sup>4</sup> Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf dem Friedhof tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.

---

**Art. 41**  
**Räumung von Grabstätten**

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler nach vorausgehender Bekanntmachung abzuräumen. Grabmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabmäler verfügt.

---

**Art. 42**  
**Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung und der Friedhofwartung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

## VIII

## Schlussbestimmungen

---

### **Art. 43** **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 29. April 2002.

Wolhusen, 4. Juni 2012  
g:\gemeinderat\reglemente\bfr\_definitiv\20705.docx

**Gemeinderat Wolhusen**

Brigitte Imbach  
Gemeindepräsidentin

Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber



Anhang I zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 4. Juni 2012

## Bestattungs- und Konzessionsgebühren

### I Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten Verwaltungsaufwand, Totengräber, Graböffnung und -schliessung, Mitwirkung bei der Beerdigung/Beisetzung.

Bestattungsart	Grabart	Gebühr CHF
Erdbestattung	Reihengrab inkl. Grabeinfassung und -fundament	1'800.00
	Familiengrab Grabeinfassung und -fundament sind Sache der Angehörigen.	1'200.00
Urnenbeisetzung	Reihengrab inkl. Grabeinfassung	800.00
	Familiengrab inkl. Grabeinfassung.	800.00
	Gemeinschaftsgrab exkl. Grabinschrift (CHF 200.00)	800.00
	Kinder Erdbestattung und Urnenbeisetzung	300.00
	Auswärtige Zuschlag generell	800.00
	Weihwassergefäss	150.00

### 2 Konzessionsgebühren Familiengräber

Bestattungsart	Grabart	Gebühr CHF
Erdbestattung	Einergrab Laufzeit 40 Jahre	2'000.00
	Zweiengrab Laufzeit 40 Jahre	4'000.00
	Konzessionsverlängerung maximal 20 Jahre, pro Jahr	5 %
Urnenbeisetzung	maximal 4 Beisetzungen (Urnen) Laufzeit 30 Jahre	1'200.00
	Konzessionsverlängerung maximal 15 Jahre, pro Jahr	6 ⅓ %

### 3 Kremationskosten

Die Kremationskosten sind von den Angehörigen zu tragen und werden weiterverrechnet.

### 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Wolhusen, 18. Oktober 2018

### Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler  
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber